

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heiningen in der Sitzung am 23. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	556.700,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	659.900,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	0,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	502.200,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	577.300,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	0,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	55.000,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	55.000,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	32.600,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	557.200,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	664.900,00

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 2.000.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H..

#### § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 200.000,00 €.

Heiningen, den 23. März 2022

J. Naue  
Bürgermeister